

Satzung über den Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Gemeinde Ilberstedt

Baumschutzsatzung

Auf der Grundlage der §§ 13 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der derzeit gültigen Fassung, sowie des § 15 Abs. 1 Ziff. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010 S. 569), in der derzeit gültigen Fassung und von §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ilberstedt folgende Satzung:

§ 1 Schutzzweck

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand (Bäume und Baumgruppen) innerhalb des im Zusammenhang bebauten Geltungsbereichs der Gemeinde Ilberstedt im Sinne des § 34 BauGB zu geschützten Siedlungsbestandteilen zu erklären und damit,
 - a) einen ausgewogenen Naturhaushalt, eine nachhaltige Nutzung der Naturgüter, die Möglichkeit der Naherholung und eine Lebensstätte der Tier- und Pflanzenwelt zu sichern,
 - b) die Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes zu unterstützen,
 - c) einen artenreichen Baumbestand zu bewahren,
 - d) schädliche Umwelteinflüsse abzuwehren, sowie
 - e) Zonen der Ruhe und Erholung zu schaffen und zu erhalten.
- (2) Die Hecken in der Gemeinde stehen unter einem besonderem Schutz nach (NSchG LSA § 22).

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Gemeinde Ilberstedt im Sinne des § 34 BauGB.
- (2) Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn im Geltungsbereich von Bebauungsplänen durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Siedlungsbestandteile ausgewiesen werden oder Sicherstellungsanordnungen ergehen, sofern sie Verordnungen für den Baumbestand enthalten.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz BWaldG).

§ 3 Schutzgegenstand

- (1) Folgende Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Siedlungsbestandteilen erklärt:
- a) Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm,
 - b) Eibe, Lärche, Zeder, Urweltmammutbaum und Ginkgo mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm,
 - c) bei mehrstämmig ausgebildeten Bäumen ist die Summe der Stammumfänge bindend; dieser muss mindestens 130 cm betragen,
 - d) Bäume mit einem geringeren Stammumfang, die als Ersatzpflanzung nach der Baumschutzsatzung in der jeweils geltenden Fassung oder nach § 7 dieser Satzung als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für Eingriffe in Natur und Landschaft gepflanzt wurden.
 - e) Bäume an Straßen und Wegen außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsleiles sind grundsätzlich geschützt. Dies gilt auch für Obstbäume.

Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

(2) Diese Satzung gilt nicht für:

- a) intensiv bewirtschaftete Obstgehölze mit Ausnahmen von Walnussbäumen, Esskastanien und Edelebereschen,
- b) Beerenobstkulturen,
- c) Obstbäume in Plantagen, mit Ausnahme von Streuobstwiesen nach § 37 NatSchG LSA,
- d) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage (Bundeskleingartengesetz BKleingG),
- e) Bäume, die auf Grund der §§ 18 – 22 des NatSchG LSA oder entsprechend der vorher geltenden Rechtsvorschriften anderweitig unter Schutz gestellt wurden,
- f) Bäume an Wasserläufen und Deichen, soweit sie der Unterhaltungspflicht des staatlichen Amtes für Umweltschutz (Gewässer I. Ordnung) bzw. der Unterhaltungsverbände (Gewässer II. Ordnung) unterliegen.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

- (3) Als Zerstörung gelten Eingriffe im Wurzel-, Stamm-, und Kronenbereich des Baumes, die das Absterben bewirken.
- (4) Als Beschädigung sind im Besonderen folgende Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich der geschützten Bäume anzusehen:
- a) die Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 - b) das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer unbefestigten Fläche im Kronentraufbereich von Bäumen, wenn diese nicht behördlich als Parkplatz ausgewiesen ist,
 - c) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - d) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
 - e) das Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen und anderen Behältern,
 - f) die Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für den Einsatz unter Gehölzen zugelassen sind,
 - g) das Ausbringen von Streusalzen (Ausnahme bei Einschränkungen der Dosierung auf ein Minimum zur Gefahrenabwehr) soweit der Kronentraufbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört,
 - h) das Legen von Feuer im Wurzelbereich und das weitere Einleiten des Rauchgases in den Kronenbereich,
 - i) das Anbringen von Schildern, Werbeeinrichtungen und andere Gegenstände.
- (5) Der Flächenbereich, in dem oberhalb und unterhalb der Erdoberfläche nicht in schädigender Weise auf den Baum eingewirkt werden darf, wird durch die Fläche begrenzt, die in einem Radius von 250 cm vom Fuß des Stammes liegt bzw. im Traufbereich (Einhaltung der DIN 18920, zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen in der jeweils geltenden Fassung).

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Erlaubt sind fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
- a) Unterhaltungsarbeiten zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils,
 - b) Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht,
 - c) ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Ufergehölzen im Rahmen der Gewässerunterhaltung,
 - d) Unterhaltungsarbeiten an bestehenden elektrischen Freileitungen.

- (2) Nicht unter die Verbote von § 4 fallen unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der Gemeinde Ilberstedt unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Genehmigungspflichtige Handlungen (Ausnahmen und Befreiungen)

- (1) Die Gemeinde Ilberstedt kann, im Einzelfall auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten, Ausnahmegenehmigungen von den Verboten erteilen wenn:
- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von diesen Verpflichtungen befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen, und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) der geschützte Baum die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigt. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet sind, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.
 - f) überwiegend öffentliche Belange die Befreiung erfordern oder ein gerichtlicher Titel vorliegt,
 - g) die Beseitigung des geschützten Baumes aus überwiegend öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist.
- (2) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Gemeinde Ilberstedt unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt.

§ 7

Ersatzpflanzung

- (1) Wird auf der Grundlage des § 6 eine Ausnahme erteilt, hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz Bäume auf seinem Grundstück, bzw. wenn dies nicht möglich ist, an einem von der Verwaltung der Gemeinde Ilberstedt festgelegten Ort, im Geltungsbereich dieser Satzung, zu pflanzen und zu erhalten. Sind die gepflanzten Bäume bis zur dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Die Ersatzpflanzung ist nachzuweisen.
- (2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang und dem ökologischen Wert des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten, zerstörten Baumes, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden

80-130 cm sind als Ersatz	2 Bäume,
130-150 cm	3 Bäume

und für jede weitere 50 cm Stammumfang ein weiterer Baum mit einem Mindeststammumfang von 14-16 cm zu pflanzen.

§ 8

Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume oder Gehölzgruppen, soweit wie möglich, mit folgenden Angaben einzutragen:
 - a) Standort des geschützten Baumes,
 - b) Gattung und / oder Art des geschützten Baumes,
 - c) Stammumfang gemessen in 100 cm Höhe,
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Befreiung gem. § 6 Abs. 2 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Befreiung ergeht gesondert.
- (3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabgerecht auf einer Abzeichnung der Liegenschaftskarte erfolgen.

§ 9

Folgenbeseitigung bei ungenehmigten Eingriffen

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 einen geschützten Baum oder Gehölzgruppen entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung verpflichtet. Die Kosten der Ersatzpflanzung mit standortgerechten, einheimischen Laubholzarten ist i.V.m. § 7 stets durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 einen geschützten Baum oder Gehölzgruppen geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Führt diese Schädigung oder Veränderung zu einer Bestandsminderung, ist er zu einer Ersatzpflanzung nach § 7 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Baum entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2, bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der Baumschutzsatzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne eine vorher erteilte Ausnahme oder Befreiung entfernt, zerstört, schädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert,

- b) angeordnete Maßnahmen nach § 5 nicht fristgemäß durchführt oder durchführen lässt oder solche Maßnahmen nicht duldet,
 - c) Nebenbestimmungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer nach § 6 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht oder nicht fristgerecht erfüllt,
 - d) entgegen § 8 Abs. 1 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt,
 - e) entgegen § 8 Abs. 2 die Erklärung des Bauherrn oder den Antrag auf Ausnahme oder Befreiung nicht dem Antrag auf eine Baugenehmigung oder einen Vorbescheid beifügt oder in der Erklärung falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs 6 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit einer Strafe bedroht ist.

§ 11

Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Gemeinde Ilberstedt sind berechtigt, zur Durchführung dieser Satzung nach Vorankündigung im Beisein des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten oder deren Bevollmächtigte Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich gegenüber dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Die Vorankündigung entfällt bei Gefahr im Verzug. (BNatSchG § 30 Betretungsrecht und NSchG LSA § 65 Duldungspflicht)

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Gemeinde Ilberstedt vom 18.12.1995, sowie die 1. Änderungssatzung vom 18.06.2001 außer Kraft.

Ilberstedt, den 10.11.2015


Lothar Jänsch
Bürgermeister

